

Stadtentwicklung/Naturschutz



Leitfaden **Kommunale Flächenpools**

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 72 37
Fax: 0331/ 866 70 18
pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)
Henning-von-Tresckow-Straße 2–8, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 0
Fax: 0331/ 866 83 68
poststelle@mil.brandenburg.de
www.mil.brandenburg.de

Konzeption:

trias Planungsgruppe, Schönfließer Straße 84, 16548 Glienicke (Nordbahn)
Autor: Dipl. Ing. Martin Mencke

Fachliche Erarbeitung:

MLUL, Referat 44 – Naturschutz in Planungen und Zulassungsverfahren, Natura 2000
MIL, Referat 22 – Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur

Bildnachweis:

Die Hoffotografen: 4
Fabian Schellhorn: 5
Martin Mencke: Titelbild, 9, 10, 13, 14, 19, 20, 22, 23
MIL: 8
Richard Nothdorf: Titelbild klein

Satz und Druck: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Stand: November 2017

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Ministerien für Infrastruktur und Landesplanung sowie Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft herausgegeben. Sie darf nicht während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift den Empfängern zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Vorworte	4
1 Eingriffsregelung und Flächenpools	6
1.1 Kommunale Freiflächenentwicklung und Naturschutz	6
1.2 Eingriffsregelung und Artenschutz	6
1.3 Flächenpools und vorgezogene Maßnahmen als gemeindliches Aufgabenfeld ..	12
2 Handlungsempfehlungen für kommunale Flächenpools	14
2.1 Bestandserhebung und Potenzialabschätzung	15
Flächenrecherche	15
Fachliche Eignung der Flächen prüfen, Abstimmung mit der UNB	15
Kommunale Planungsziele definieren	15
Förmliche Planungsebenen abgleichen und ggf. fortschreiben	16
2.2 Konzeptentwicklung und Abstimmung	16
Vorhandenen Pool weiterentwickeln	17
Festlegen der Eckwerte des kommunalen Flächenpools	17
Abstimmung der Poolstrategie	18
Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation für den Pool	18
Beschlussfassungen der Gemeindevertreter oder Ausschüsse	18
2.3 Vorbereitung des kommunalen Pools	18
Flächenauswahl und Priorisierung für die Startphase	18
Erheben und Darstellen der benötigten Daten in einem Flächenkataster	19
Vorbereitung der Mobilisierungsmaßnahmen für die Startflächen des Pools	19
Vorbereitung der Mobilisierungsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen des Pools	20
Praxisbeispiele	20
2.4 Umsetzung	23
Haushaltsvorsorge für die Umsetzung	23
Eingreiferakquisition	23
Umsetzung der ersten Kompensationsmaßnahmen als Starterprojekt	23
Praxisbeispiel	24
3 Erfahrungen und Ergebnisse	26
3.1 Flächenpools	26
4 Anhang	28
4.1 Verfügbare Materialien	28
Anmerkungen zu den Hinweisen und Empfehlungen der Landesregierung	28
4.2 Beratungsangebote	29
4.3 Mögliche Kommunale Beschlussfassung zur Festlegung der Inhalte und der Aufbau- und Ablauforganisation	30
5 Quellen	31

Vorwort



Das Leitmotiv unserer Landesstrategie heißt „Stadt für Alle“. Wir wollen den Städten helfen, die aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels und der Energiewende zu bewältigen und ihre städtebauliche Ordnung zu bewahren und zu verbessern. Dabei müssen soziale, wirtschaftliche und ökologische Belange berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden, um attraktive Zentren, Wohn- und Arbeitsorte zu schaffen. Wir wollen Städte, in denen sich alle Generationen zuhause fühlen. Unsere Förderinstrumente und die Schwerpunkte unserer Facharbeit richten wir an dieser Strategie aus.

Ein wichtiger Baustein für eine integrierte Raum- und Stadtentwicklung sind die Freiräume. Innerhalb der Städte brauchen wir sie als „grüne Infrastruktur“ für die Wohnqualität, für Freizeit und Erholung, aber auch als erhaltenswertes historisches Erbe.

Nicht zuletzt sind die Freiräume in der Stadt wichtig für die Umweltqualität, für das Stadtklima und die Stadtnatur. Durch den Stadtumbau und das Stadtwachstum verändern sich die Freiflächen in der Stadt: Stadtbrachen kommen hinzu, Parks und Kleingärten brauchen neue Nutzungskonzepte, Bauvorhaben erzeugen Nutzungsdruck auf die stadtnahe Landschaft und Eingriffe in die Natur erfordern Ausgleichsmaßnahmen. Der Innenstadtwettbewerb 2017/18 zum Thema „GrünRaumStadt“ knüpft hieran an, und das 2017 gestartete Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ bietet den Städten erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

Freiraum und Stadtentwicklung müssen daher zusammen gedacht werden. Kommunale Flächenpools sind ein guter Weg, um innovative Lösungen umzusetzen, denn sie basieren auf dem Interessenausgleich und schonen die kommunalen Haushalte. Das Stadtentwicklungs- und das Umweltministerium haben die praktische Anwendung in sechs Kommunen mit gemeinsamer fachlicher Begleitung erproben lassen. Die Erfahrungen aus diesem 2015 abgeschlossenen Pilotvorhaben sind in diesen Leitfaden eingeflossen. Dieser soll die Städte und Gemeinden anregen, mit Flächenpools zu arbeiten, um das Stadtgrün und die Stadtnatur zu erhalten und weiter auszubauen. Ich wünsche allen Akteuren viel Erfolg bei der Umsetzung.

Kathrin Schneider

Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung
des Landes Brandenburg

Vorwort

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg haben gemeinsam ein ressortübergreifendes Pilotvorhaben zur Untersuchung von Möglichkeiten zum Aufbau kommunaler Flächenpools für die städtischen Innenbereiche durchgeführt. Ein wesentliches Ziel war eine stärkere Verzahnung von Stadtentwicklung und Naturschutz.

Durch den Stadtumbau entstehen immer wieder Freiräume in den Städten, für die häufig eine Nutzungsperspektive fehlt. Gleichzeitig findet weiter Landschaftsverbrauch durch Außenentwicklung statt. Vor diesem Hintergrund bieten naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in den Stadtinnenbereichen eine Perspektive, die für die Kommunalhaushalte deutlich günstiger ist als eine Finanzierung von Freiraumentwicklung ausschließlich über Eigenmittel oder Förderprogramme. Als Instrument sind hierzu Flächenpools geeignet, die aber die Unterstützung der Kommunen durch gezielte Informationen zum Aufbau und Betrieb erfordern.



Flächenpools bieten viele Vorteile, sowohl in fachlicher Hinsicht als auch bei der verfahrensmäßigen Abwicklung und Betreuung der gesetzlich geforderten Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch die Bereitstellung vorgezogener Maßnahmen in Flächenpools wird die oft aufwendige Suche nach Kompensationsflächen erleichtert sowie gleichzeitig die Frage der Trägerschaft und der Pflege geklärt. Damit können Verfahrensabläufe beschleunigt und die Akzeptanz der Landnutzer durch frühzeitige Abstimmung befördert werden. Die Kommunen profitieren von der Zusammenführung der Freiflächenentwicklung mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung indem sie neue innerstädtische Freiflächen erhalten.

Durch diese Veröffentlichung werden die Ergebnisse des gemeinsamen Pilotvorhabens vorgestellt. Sie sollen die Städte und Gemeinden anregen, mit Flächenpools zu arbeiten, um das Stadtgrün und die Stadtnatur zu erhalten und weiter auszubauen.

Jörg Vogelsänger

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

1 Eingriffsregelung und Flächenpools

1.1 Kommunale Freiflächenentwicklung und Naturschutz

Der Freiflächenentwicklung kommt im Rahmen der Stadtentwicklung eine wichtige Bedeutung zu. Die Freiflächen erfüllen dabei nicht nur für die Bevölkerung in Form von Nutzungs- und Erholungsmöglichkeiten wichtige Funktionen, sondern sind zunehmend auch ökonomisch als weiche Standortfaktoren wichtig. Freiflächen sind darüber hinaus auch oft integraler Bestandteil historischer Stadtentwicklungen. Nicht zuletzt erfüllen kommunale Grünflächen oft wichtige ökologische Funktionen für die Tier- und Pflanzenwelt oder das Lokalklima.

Es ist daher im Interesse jeder Stadtpolitik, sich auch mit kommunaler Freiflächenentwicklung auseinander zu setzen. Die Gemeinden sollen die Sicherung, Vernetzung und Gestaltung ihrer Freiräume als wichtige Entwicklungsaufgabe sehen.

Neben der Bedeutung der Freiflächen als „grüne Infrastruktur“ bedürfen Freiflächen der Pflege und müssen daher auch finanzierbar sein. Zusätzlich zu den in den kommunalen Haushalstiteln verankerten Budgets sind auch „neue Finanzierungsmodelle“ möglich. Sofern die Schaffung oder Entwicklung grüner Freiflächen auch zu einer ökologischen Aufwertung führt, können solche Maßnahmen ggf. als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. Kap. 2.2) anerkannt werden. Die Umsetzung und Pflege dieser Maßnahmen müsste dann durch einen Eingriffsverursacher direkt, oder vermittelt über die Gemeinde, finanziert werden.

Gerade auch schrumpfende Gemeinden, die durch Stadtumbauprozesse neue innerstädtische Freiflächen „erhalten“, können von einer solchen Kombination von Freiflächenentwicklung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung profitieren, indem sie eine weitere Finanzierungsmöglichkeit erschließen.

1.2 Eingriffsregelung und Artenschutz

Einen detaillierten Überblick über den Umgang mit der Eingriffsregelung im Bundesland Brandenburg geben die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE“ (MLUV 2009), die das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) im Internet zur Verfügung stellt. Nachfolgend wird ein Überblick über Zweck und Wesen der naturschutzrechtlichen Instrumente Eingriffsregelung und Artenschutz gegeben.

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung gibt es in Deutschland seit 1976. Sie ist ein Instrumentarium des Naturschutzrechtes und ist im Kapitel 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen. Beeinträchtigt werden können die verschiedenen Schutzgüter der Eingriffsregelung wie

- Boden, Wasser, Klima / Luft,
- Tiere und Pflanzen sowie
- das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft.

Die Eingriffsregelung verfolgt dem Wesen nach die zwei umweltpolitischen Prinzipien des Vorsorgeprinzips und des Verursacherprinzips. Der Verursacher eines Eingriffs wird demnach verpflichtet, Beeinträchtigungen soweit möglich zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahmen) und die verbleibenden Beeinträchtigungen durch Maßnahmen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu kompensieren (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen Maßnahmen, die im räumlichen Zusam-

menhang mit dem Eingriff möglichst genau die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherstellen. Bei der Ersatzmaßnahme ist der räumliche und funktionale Zusammenhang gelockert. Die beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft müssen beim Ersatz in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden. Beeinträchtigungen sind zunächst durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Wenn kein Ausgleich möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In der Bauleitplanung findet eine Unterscheidung zwischen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht statt. Das BauGB kennt nur Ausgleichsmaßnahmen.

Anwendungsfelder der Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung kommt immer dann zur Anwendung, wenn Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigt werden können. Es können grob zwei Anwendungsfelder unterschieden werden:

Das Fachplanungsrecht umfasst die Rechtsfragen, die sich bei der Genehmigung von Bauvorhaben in besonderen Genehmigungsverfahren, meist den Planfeststellungsverfahren, ergeben. Oft handelt es sich dabei um Großprojekte wie Fernstraßen, Wasserstraßen, Eisenbahnstrecken, Flughäfen usw., deren Planungs- und deren Zulassungsmodalitäten in einzelnen Fachgesetzen (daher der Begriff „Fachplanungsrecht“) geregelt sind. Das Eingriffsgutachten, das erstellt werden muss, heißt Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP). Die dort festgelegten Maßnahmen werden rechtsverbindlich festgelegt.

Mit der Bauleitplanung haben die Kommunen die Möglichkeit und Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung ihrer Flächen vorzubereiten und festzulegen. Umweltbelange sind in die erforderliche Abwägung zwingend einzubeziehen. Soweit es um die bauliche



Abbildung 1: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)



Abbildung 2: Gleichgewicht von Beeinträchtigungen durch einen Eingriff und Kompensation (trias Planungsgruppe, K. Golder)



Erschließung im Rahmen der Bauleitplanung

Nutzung geht, müssen die Kommunen auch die daraus entstehenden Eingriffe bewältigen (Ausgleichsverpflichtung in § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB).

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen der vorbereitenden (Flächennutzungsplanung) und der verbindlichen Bauleitplanung. Die Flächennutzungsplanung auf gesamtstädtischer Ebene schafft die Grundlagen für eine Verknüpfung der verschiedenen kommunalen und übergeordneten Entwicklungsziele und die Abwägung der Belange untereinander. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu Flächennutzungen sind für die private Nutzbarkeit der Grundstücke grundsätzlich nicht bindend. Diese Verbindlichkeit wird erst durch die Festsetzungen der Bebauungspläne und die darüber hinaus geltenden Zulässigkeitsregeln des Bauplanungsrechts hergestellt.

Für die Eingriffsregelung bedeutet dies, dass auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich eine planerische Vororientierung im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe (z. B. im Bereich dargestellter Bauflächen und Verkehrsanlagen)

und auf mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen (z. B. durch Freiflächendarstellung für faktisch bestehende bauliche Anlagen) erfolgt. Für das jeweilige städtische Teilgebiet ist hingegen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen eine präzise Ermittlung der mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich und eine Festlegung der zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen in die planerische Abwägung einzustellen. Die Umweltprüfung und die Darstellung ihrer Ergebnisse in der Form eines Umweltberichts ist als „Standardinstrument“ zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Im Innenbereich, in denen sich die baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB regelt, ist die Eingriffsregelung nicht anwendbar. Hingegen müssen bei Vorhaben in Außenbereichen nach § 35 BauGB unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden.

In der Mehrzahl der Fälle ist im Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung eine „eingriffsnahe“ Kompensation innerhalb des Plange-

biets möglich und schlägt sich in den entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans nieder. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ermöglicht natur- und landschaftsschutzbezogene Regelungen in einem Bebauungsplan und damit die Sicherung von Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch für bebauungsplanbedingte Beeinträchtigungen, einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen. Gemäß § 200a BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht zwingend erforderlich: Vielfach muss diese Regelung zur funktionellen und räumlichen Erweiterung der Eingriffskompensation genutzt werden.

Der Ausgleich kann auch außerhalb des Eingriffsbebauungsplans in einem anderen Bebauungsplan, in einem Grünordnungsplan, auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen oder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB gesichert werden. Eine Ersatzzahlung, wie sie nach § 15 BbgNatSchG als Ausgleichsabgabe für Eingriffe in Natur und Landschaft außerhalb von Bebauungsplangebieten gefordert werden kann, ist in der Bauleitplanung grundsätzlich nicht anwendbar.

Ausführliche Hinweise zur Eingriffsregelung in der Bebauungsplanung finden sich unter Punkt B 20 und E 2 der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL.

Rechtsfolgen für Eingreifer

Jeder Verursacher eines Eingriffs (z. B. ein Bauherr oder eine Gemeinde) ist verpflichtet, alle Beeinträchtigungen, die vermeidbar sind, zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (s. o., Kompensationsmaßnahmen). Bei Eingriffen nach dem Fachplanungsrecht sind für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatzzahlungen zu leisten. Diese Verpflichtung besteht im Rahmen der Bauleitplanung nicht.

Kompensationsplanung

Welcher Eingriff durch welche Maßnahmen in welchem Umfang zu kompensieren ist, wird in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), einem Umweltbericht oder einem Eingriffs-Ausgleichs-Plan ermittelt. Dabei sind grundsätzlich die einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Pflanzen/Tiere) sowohl hinsichtlich der Beeinträchtigungen als auch bei der Kompensation zu betrachten. Das heißt, wenn z.B. durch einen Eingriff das Schutzgut Boden durch Versiegelung beeinträchtigt wird, müssen die Maßnahmen zur Kompensation auch dazu geeignet sein, die Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu kompensieren. Dabei kann eine Maßnahme aber auch für verschiedene Schutzgüter anerkannt werden, wenn sie eine positive Wirkung auf diese Schutzgüter entfaltet. Die Kompensation muss in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum erfolgen (vgl. Anhang). Genauere Informationen hierüber, aber auch darüber, in welchem Flächen- oder Mengenverhältnissen zu kompensieren ist, finden sich in der HVE (MLUV 2009).

Umsetzung der Kompensation

Bei der Umsetzung von Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen muss auch zwischen den Anwendungsfeldern Fachplanungsrecht und Bauleitplanung unterschieden werden:

1. Im Fachplanungsrecht wird, z. B. nach dem Planfeststellungsbeschluss, auf der Basis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes i. d. R. eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) erarbeitet, die die einzelnen Maßnahmen ausführungsreif durchplant. Ist dies geschehen, werden die Maßnahmen ausgeschrieben und schließlich auf den einzelnen planfestgestellten Flächen umgesetzt. Bei Pflanzmaßnahmen folgt dann meist noch eine mindestens dreijährige Pflegephase.



Gesicherte Kompensation

2. In der Bauleitplanung werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen planerisch dargestellt bzw. festgesetzt. Eine konkrete Umsetzung der Maßnahmen findet erst nach der Baugenehmigung statt. Jedoch sind diese planerisch in der Bauleitplanung zu verankern. Für die konkrete Umsetzung von in einem B-Plan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach § 135a BauGB entweder der Vorhabensträger („Bauherr“) zuständig oder die Gemeinde, sofern ein grundstücksübergreifender Ausgleich vorgesehen ist. Die Gemeinde verfügt über ein Satzungsrecht, um Grundsätze für die Ausgestaltung solcher Maßnahmen und die Kostenverteilung auf die betroffenen „Eingreifer“ festzulegen (§ 135c BauGB).

Sicherung der Kompensation

Sowohl die Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung wie auch die Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes (CEF) müssen dauerhaft gesichert werden.

In der Bauleitplanung erfolgt die planerische Sicherung der Maßnahmen i. d. R. über entsprechende Darstellungen (FNP) oder konkrete Festsetzungen (B-Plan). Werden

Maßnahmen nicht in einem B-Plan durch Festsetzung gesichert, sondern befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs eines B-Planes, soll die Gemeinde die Fläche erwerben oder über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und die dauerhafte Pflege der Flächen rechtlich regeln. Flächen für diese vertraglich gesicherten Maßnahmen müssen nicht zwingend auch planungsrechtlich gesichert werden.

In Planfeststellungs- oder ähnlichen Zulassungsverfahren (Fachplanungsrecht) ist die Sicherung der Kompensation Bestandteil der Zulassung bzw. Genehmigung eines Vorhabens. Mit dem Zulassungsbescheid werden die Maßnahmen bereits rechtlich gesichert. Für Maßnahmen, die direkt auf dem Eingriffsgrundstück eines Vorhabensträgers umgesetzt werden, sind die Maßnahmen damit bereits langfristig gesichert. Befindet sich die Fläche für Kompensationsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag notwendig.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten. Für die Bebauungsplanung sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gegebenenfalls kann das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (meist CEF-Maßnahmen genannt) erfolgreich angewendet werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG müssen vor der Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens durchgeführt werden und spätestens zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Das heißt, dass ein ausreichender zeitlicher Vorlauf vor dem

Streng geschützte Art: Laubfrosch



eigentlichen Baubeginn zwingend einzuhalten ist, damit die neu angelegten Lebensstätten bei Vorhabenbeginn mindestens die gleiche Qualität wie die vom Eingriff betroffenen ursprünglichen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten aufweisen. Einen Überblick über die Regelungen zum Artenschutz bietet die „Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung“ des MIL.

1.3 Flächenpools und vorgezogene Maßnahmen als gemeindliches Aufgabengebiet

Es ist rechtlich möglich, bereits vor einem Eingriff, Kompensationsmaßnahmen zu planen, Flächen für eine zukünftige Kompensation bereit zu stellen oder sogar schon Maßnahmen durchzuführen (vgl. § 16 BNatSchG, Bevorratung von Kompensation u. vorgezogene Maßnahmen). Dienen solche Flächen oder die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen verschiedenen Eingriffen, so spricht man von einem Flächenpool. Flächenpools können von spezialisierten Flächenagenturen, aber auch von Städten und Gemeinden und von Vorhabensträgern aufgebaut und betrieben werden. Kommunale Flächenpools machen eine besonders enge Verknüpfung von Stadtentwicklung und Freiraumschutz möglich. Der in manchen Bundesländern verwendete Begriff des „Ökokontos“ wird in Brandenburg nicht angewandt.

Flächenpool = Planung multifunktionaler zusammenhängender Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage eines fachlich fundierten Maßnahmenkonzeptes

Flächenpools ermöglichen einen flexiblen Umgang mit Maßnahmen aus der Eingriffsregelung und verhelfen ihnen dadurch zu einer verbesserten Umsetzung. In diesen können Maßnahmen aus verschiedenen Vorhaben gebündelt werden. Durch die Bündelung werden oftmals bessere Effekte für Natur

und Landschaft erzielt. Flächenpools lassen sich abgrenzen von der sonst üblichen Einzelkompensation, bei der für einen konkreten Eingriff gezielt einzelne Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

Es sind verschiedene Entwicklungsstufen von Flächenpools möglich.

1. In einer ersten Stufe wird ein Pool durch Erfassung bereits verfügbarer und geeigneter kommunaler Grundstücke planerisch vorbereitet. Dabei werden mittels Aufstellung oder Fortschreibung des Landschaftsplans die Flächen bestimmt, die naturschutzfachlich für einen Pool infrage kommen. Soweit bereits ein Landschaftsplan vorliegt, kann die Fortschreibung als räumlicher und sachlicher Teilplan (§ 9 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG) erfolgen und insoweit im Umfang genau auf die Entwicklung eines Pools zugeschnitten werden. Sinnvoll ist es auch, den Ausgangszustand verfügbarer Flächen zu dokumentieren und darzustellen, welche schutzgutbezogenen Aufwertungspotenziale in Bezug auf landschaftsplanerische Ziele, wie z. B. dem Biotopverbund, bestehen. Auf Grundlage der so gewonnenen Gebietskulisse können dann einzelne Flächen für Kompensationsmaßnahmen Fragen der Verfügbarkeit geklärt werden (Analyse der Besitzverhältnisse).

2. In einer zweiten Stufe ist eine gezielte Flächenbevorratung möglich, bei der durch Kauf, Pacht etc. weitere geeignete Flächen verfügbar gemacht werden, auf die im Eingriffsfall zurückgegriffen werden kann.

3. In einer weiteren dritten Stufe können dann auf den verfügbaren Flächen im Vorgriff auf noch unbestimmte Eingriffe konkrete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden (vorgezogene Maßnahmen).

Es sind aber auch andere Vorgehensweisen denkbar, bei denen z. B. zunächst mit einzel-

nen vorgezogenen Maßnahmen begonnen wird, die dann nach Möglichkeit später mit anderen Flächen und Maßnahmen zu einem Pool gebündelt werden.

Einfache und zertifizierte Flächenpools

Es ist zwischen „einfachen“ Flächenpools - in der Regel unter kommunaler Regie - und „zertifizierten“ Pools zu unterscheiden. Für „einfache“ Flächenpools gibt es kein förmliches Verfahren der Anerkennung. Damit Flächen oder Maßnahmen eines Pools bei zukünftigen Eingriffen als Kompensation berücksichtigt werden können, müssen sie jedoch bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen:

- Der Ausgangszustand muss fachlich versiert dokumentiert werden
- Für Maßnahmen- oder Flächenpools gilt, dass keine anderen rechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen bestehen dürfen
- Die Flächen müssen für einzelne Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild/Erholung) aufwertbar sein
- Die Flächen und Maßnahmen sind rechtlich zu sichern

Es wird im Sinne einer Anerkennung empfohlen, die jeweilige Untere Naturschutzbehörde (UNB) bei der Gestaltung eines „einfachen Flächenpools“ frühzeitig zu beteiligen.

Zertifizierte Flächenpools sind flexibler und wirkungsvoller einsetzbar, müssen dafür aber erhöhten fachlichen und verfahrensmäßigen Anforderungen genügen. Grundlage ist die Flächenpoolverordnung des Landes Brandenburg (MLUV 2009b). Durch die Zertifizierung weist der Poolbetreiber nach, dass die angebotenen Flächen- und Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besonders geeignet sind. Hierzu bedarf es einer Bestätigung durch die untere Naturschutz-

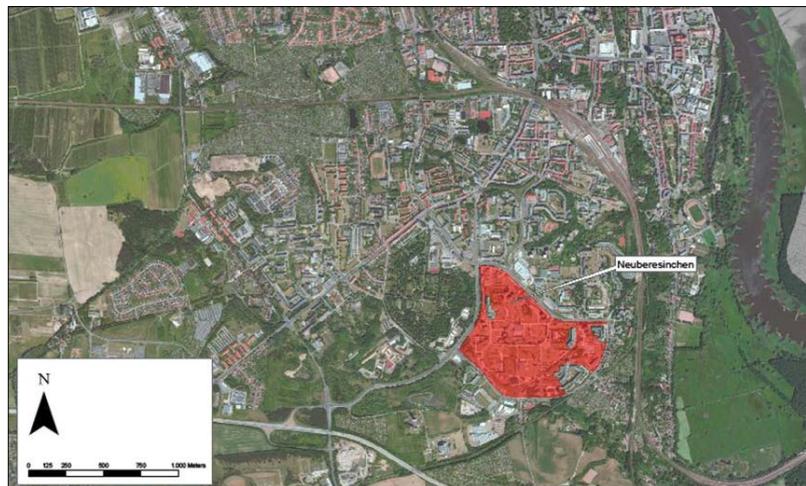


Abbildung 3: Flächenpoolkulisse Frankfurt (Oder)

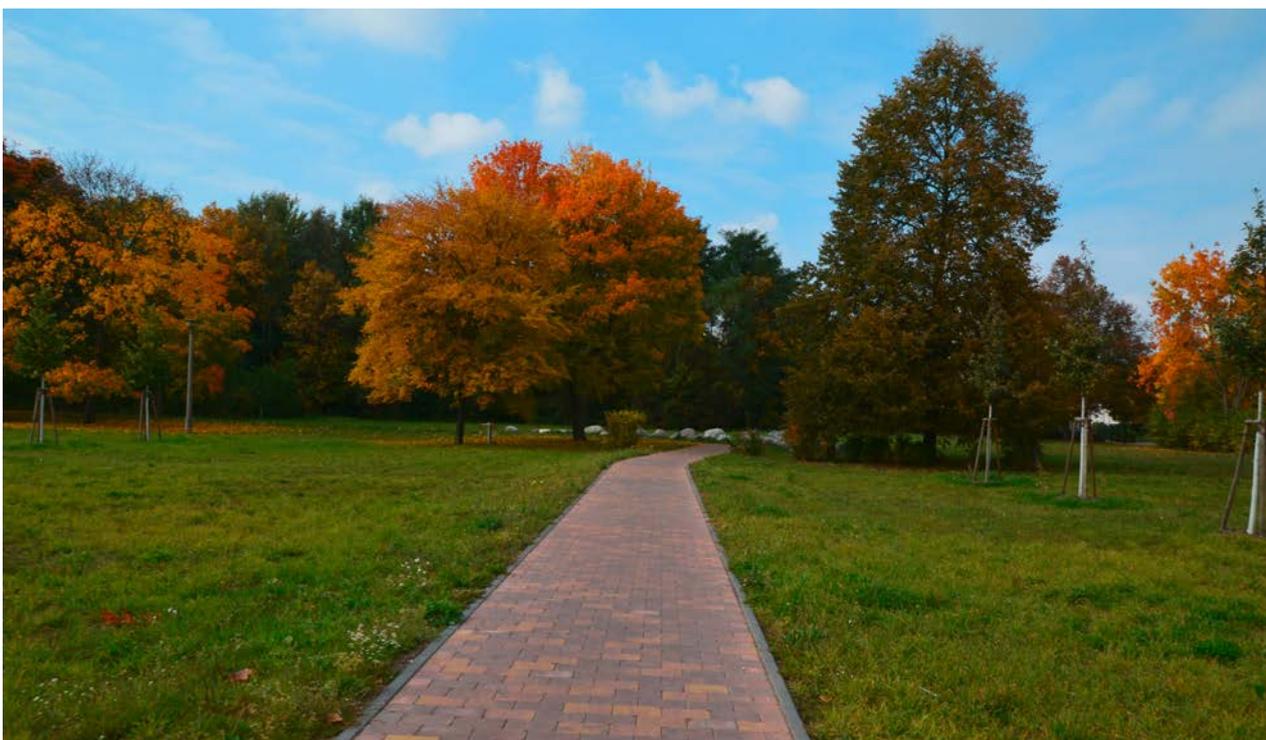
behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der zertifizierte Flächenpool liegt. Eine Zertifizierung erlangen Pools jedoch erst dann, wenn die Maßnahmenfläche mindestens 30 ha umfasst, wovon 10 ha sofort verfügbar und rechtlich gesichert sein müssen. Die Zertifizierung wird von der obersten Naturschutzbehörde ausgesprochen. Dazu muss eine Stellungnahme der jeweiligen UNB vorliegen.

Diese Voraussetzungen für die Zertifizierung werden von Kommunen nicht immer leicht zu erfüllen sein. Dies dürfte insbesondere für die Anforderung an die Mindestfläche von 30 ha gelten. Die Zertifizierung ist jedoch keine zwingende Voraussetzung dafür, einen Flächenpool aufzubauen. So gibt es bereits „Kommunale Pools“, die die Maßnahmenfläche von 30 ha nicht erreichen und daher nicht zertifiziert werden können. Soweit aber die sonstigen Kriterien der HVE zur Zertifizierung sowie die Anforderungen des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt werden, können Maßnahmen in Flächenpools zusammengefasst und im Hinblick auf künftige Eingriffe in Natur und Landschaft bevorratet werden. Die Flächenpoolverordnung regelt darüber hinaus auch Sachverhalte zu vorgezogenen Maßnahmen und zu Flächenagturen.

2 Handlungsempfehlungen für kommunale Flächenpools

Der nachfolgende Ablaufplan (Kap. 2.1 bis 2.4) wurde im Rahmen des im Land Brandenburg durchgeführten und 2015 abgeschlossenen Pilotvorhabens „Kommunale Flächenpools“ entwickelt. Er wurde in sechs Pilotgemeinden als Grundlage für die inhaltliche Vorgehensweise angewandt.

Stadtumbaufläche Forst



2.1 Bestandserhebung und Potenzialabschätzung

Flächenrecherche

Auf der Ebene der Bestandserhebung und Abschätzung des Aufwertungspotenzials steht zu Beginn die Flächenrecherche. Bei der Flächenrecherche sollen alle Flächen im Gemeindegebiet identifiziert werden, die für Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich in Frage kommen. Ergebnis der Recherche ist eine Dokumentation von Flächen, die

- naturschutzfachlich aufwertbar sind,
- einer Freiraumentwicklung bedürfen und
- im weiteren Sinne für ein Poolmodell geeignet erscheinen.

Berücksichtigung finden sollen dabei

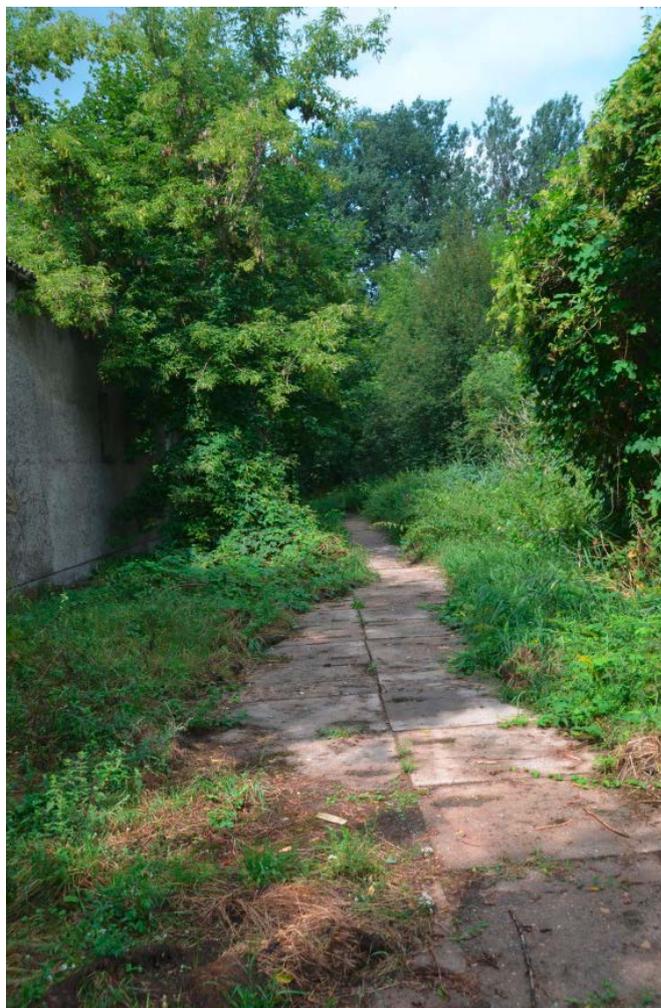
- vorliegende Bestandsdaten (z.B. vorhandene Kataster, Pool, Kartierung zu Flächennutzung, physischem Zustand),
- Planungsdaten (z.B. FNP, B-Plan, Landschaftsplan, GOP) oder
- Marktdaten (z.B. tatsächliche Nachnutzungsperspektive bei Stadtumbauflächen und Stadtbrachen).
- Fachliche Eignung der Flächen prüfen, Abstimmung mit der UNB

Nach der Flächenrecherche ist die Prüfung der Eignung der ausgewählten Flächen von besonderer Bedeutung. Eine Entscheidung, ob oder wann eine Fläche bzw. mögliche Maßnahmen geeignet sind für einen kommunalen Flächenpool, wird es erst nach stadtinterner Bewertung und Abstimmung mit den beteiligten Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde geben.

Die Flächen sind entsprechend zu beurteilen. Die Bewertung erfolgt dabei im Hinblick auf das städtebau- und freiraumpolitische Entwicklungsziel, das vorhandene Aufwertungspotenzial der für die Eingriffsregelung relevanten Schutzgüter, inklusive der Bewertung von Lage und Zuschnitt der Flächen so-

wie ggf. ihrer räumlichen Verknüpfbarkeit im Sinne eines Biotopverbunds. Entscheidend für die Bewertung durch die Gemeinde wird die Verfügbarkeit bzw. Mobilisierbarkeit der Flächen sein sowie der Zustand der Flächen, der für eine naturschutzfachliche Aufwertung mehr oder weniger hohe Aufwendungen erfordert (z.B. für Abbruch von Bausubstanz, Verlagerung von Nutzungen, Beseitigung von Altlasten).

Entsiegelungsfläche in Oranienburg



Kommunale Planungsziele definieren

Bereits bei der Flächenrecherche sollen die grundlegenden kommunalen planerischen Ziele definiert werden und mit den förmlichen

Planungsebenen abgeglichen und ggf. fortgeschrieben werden.

Um die naturschutzbezogene Aufwertung innerstädtischer Bereiche diskutieren und in Verwaltung, Kommunalpolitik und Öffentlichkeit vermitteln zu können, bietet es sich an, grundlegende kommunale Planungsziele in einem informellen Konzept Freiraum und Naturschutz festzulegen. Hierin sollen die Grundsätze und Ziele kommunaler Freiraum- und Naturschutzpolitik festgelegt werden, verbunden mit Aussagen zur Umsetzung dieser Ziele, insbesondere auch mit Bezug auf die Frage der Eingriffs-/Ausgleichsregelung und der damit verbundenen Instrumente (Bauleitplanung, Flächenpool, ggf. Zusammenarbeit mit Dritten). Wichtig ist es, Aussagen zu Kosten und Finanzierung (Verzahnung mit Stadtumbau, ggf. Finanzbedarf für Vorleistungen oder Flächenerwerb) und zur Organisation (Zuständigkeiten, Kooperation mit Dritten) zu treffen und zumindest ein grobes räumliches Leitbild für diesen Politikbereich zu skizzieren und dabei auch die Kulisse eines Flächenpools darzustellen. Die zuständigen kommunalen Gremien sollen das „Konzept Freiraum und Naturschutz“ als Handlungsgrundlage der Verwaltung legitimieren.

Förmliche Planungsebenen abgleichen und ggf. fortschreiben

Grundsätzlich soll die Kulisse des Flächenpools einem Abgleich mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung (vor allem Landschaftsplan, ggf. auch Landschaftsrahmenplan) unterzogen werden. Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Plandarstellungen muss ohnehin bereits bei der Flächenrecherche erfolgen (s.o.). Darüber hinaus kann sich aber z.B. aus der Flächenrecherche und der nachfolgenden Eignungsprüfung ergeben, dass im Flächennutzungsplan bei anstehenden Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren auch eine Bau-

flächendarstellung zurückgenommen oder modifiziert werden sollte. Das ist z. B. der Fall, wenn Flächen für Kompensationsmaßnahmen bzw. den kommunalen Flächenpool vorgesehen werden oder bei der Entwicklung neuer Baufelder Differenzierungen (z.B. höherer Freiflächenanteil) vorgenommen werden sollen. Auch ist denkbar, dass sich daraus das Erfordernis einer Anpassung im Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes ergeben kann. Im Verlaufe des Aufbaus und der Nutzung eines Flächenpools ist dabei immer wieder ein Abgleich mit den kommunalen Planungen erforderlich.

2.2 Konzeptentwicklung und -abstimmung

Auf der Konzeptebene ist zunächst von Bedeutung, ob in der Kommune bereits eine Art Konzept besteht, auf das „aufgesattelt“ werden kann. Dies kann ein bestehender oder im Aufbau befindlicher Pool oder ein anderes „Grünkonzept“ sein. Ist dies der Fall, ist zu prüfen ob bzw. inwiefern Anpassungen im bestehenden Konzept / Pool erforderlich sind, damit dies auch im Sinne des Pilotvorhabens nutzbar ist (vorhandenen Pool weiterentwickeln).

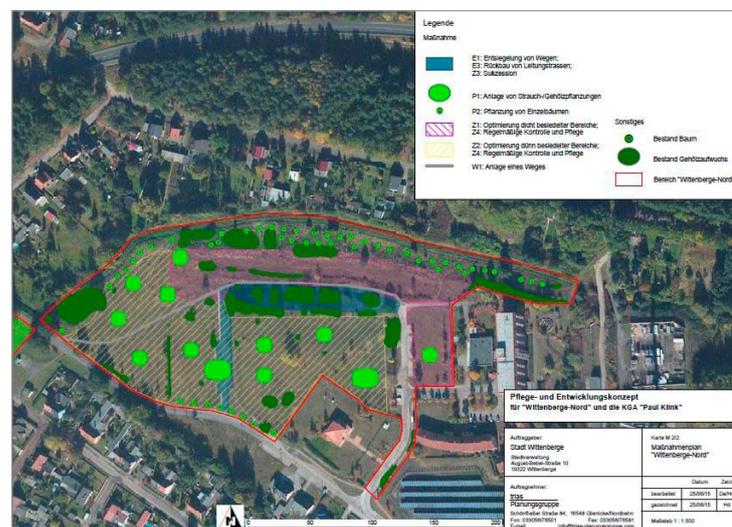


Abbildung 4: Konzept Wittenberge Nord

Vorhandenen Pool weiterentwickeln

Verfügt eine Kommune bereits über einen Pool oder befindet sich dieser im Aufbau, so ist eine Analyse der Stärken und Schwächen des bisher verfolgten Ansatzes sinnvoll. Auf dieser Grundlage können die vorhandenen Konzepte oder Strukturen ggf. modifiziert werden, um sie für einen mit der Stadtentwicklung verzahnten Ansatz „nutzbar“ zu machen. Wichtige Fragestellungen sind dabei:

- Welche Ergebnisse wurden mit dem vorhandenen Flächenpool erreicht und wie werden diese bewertet?
- Ist der vorhandene Flächenpool auch für die Entwicklung von Freiräumen im Siedlungsbestand geeignet?
- Verfügt der Flächenpool über die notwendigen (planerischen und finanziellen) Instrumente der Aktivierung von Flächen im Siedlungsbestand?
- Ist eine sinnvolle inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit Zielen und Maßnahmen der kommunalen Baupolitik gegeben?

Sofern eine Weiterentwicklung des vorhandenen Flächenpools erforderlich erscheint, soll dies bei der Erarbeitung des informellen „Konzepts Freiraum und Naturschutz“ Berücksichtigung finden.

Festlegen der Eckwerte des kommunalen Flächenpools

Die grundsätzliche Konzeptidee von kommunalen Flächenpools ist es, Erfordernisse der Freiraumentwicklung soweit möglich mit den Erfordernissen und Chancen der Eingriffsregelung zu verknüpfen. Jede Kommune soll daher für sich festlegen, wie sie grundsätzlich bzw. allgemein durch ihre jeweilige Flächenkulisse diese Konzeptidee mit welcher Strategie oder Leitidee umsetzen will. Das heißt im Sinne einer auf die lokale Situation konkretisierten Konzeptidee. Hierbei stellen sich insbesondere die folgenden Fragen:



Projektskizze

- Für welche Eingriffstypen soll der Flächenpool bereitstehen? (nur lokale Einzelvorhaben? auch Bauleitplanung? auch Infrastrukturvorhaben und andere regionale Eingriffe?)
- Mit welchen naturschutzfachlichen und städtebaulichen Zielen wird der Flächenpool verknüpft (z. B. Stadtumbau, Stadtbildpflege, Biotopverbund, Erholungskonzept, Artenschutz, Landschaftspflege)?
- Welcher Umfang und welcher Vernetzungsgrad wird angestrebt? (Einzelflächen, Stadtteilbezug, gesamtstädtischer Ansatz)
- Welche Festlegungen zur Aufbau- und Ablauforganisation sind vorgesehen?
- In welchem Umfang sind Finanz- und Personalressourcen verfügbar? Wie können Defizite kompensiert werden?
- Soll mit Dritten (z. B. einer Flächenagentur, einem Stadtumbaubeauftragten) zusammengearbeitet werden? Soll ein regionaler Verbund angestrebt werden?
- Welcher Zeitrahmen ist für den schrittweisen Aufbau des Flächenpools vorgesehen?

Abstimmung der Poolstrategie

Die konkretisierte Konzeptidee / Poolaufbau / Flächenkonzepte (s. o.) sollen innerhalb der kommunalen Verwaltung und mit der zuständigen UNB, ggf. unter Einbeziehung privater Partner (Wohnungsunternehmen, Flächenagentur) abgestimmt werden. Die Abstimmung soll prozessbegleitend, d. h. nach Möglichkeit bei jedem wesentlichen Schritt von der Konzeptidee über den Poolaufbau bis hin zu konkreten Flächenkonzepten geschehen.

Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation für den Pool

Sofern nicht bereits im Prozess geschehen, soll die Kommune die verwaltungstechnische Organisation des Pools hinsichtlich des Aufbaus und Ablaufs organisieren bzw. diese Organisation vorbereiten, so dass hierfür Personal- und / oder Sachmittel zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussfassungen der Gemeindevertreter oder Ausschüsse

Für das Gelingen eines kommunalen Pools ist die Akzeptanz und Unterstützung durch die Gremien der kommunalen Gebietskörperschaft von Bedeutung. Dabei sollen die Vorteile für die Kommune betont werden, die u. a. darin liegen könnten,

- dass Zielstellungen der Wohnumfeldverbesserung oder der kommunalen Freiraumentwicklung durch die Eingriffsregelung flankiert oder umgesetzt werden können und dies ggf. ohne dauerhafte finanzielle Belastung des Kommunalhaushaltes;
- dass ggf. brachliegende und Kosten verursachende Freiflächen einer sinnvollen und kostenneutralen Nachnutzung zugeführt werden können;
- dass die Kommunen eine innovative Vorreiterrolle für eine sinnvolle Verknüpfung

von Städtebau und Naturschutzbelangen spielen können;

- dass die gestalterische Aufwertung ungenutzter „Problemflächen“ auch als „weiches Standortkriterium“ zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Kommune beiträgt.

In den Gemeinden muss daher entschieden werden, welche Verfahrensschritte oder Stufen des jeweiligen Poolkonzeptes von der Gemeindevertretung oder bestimmter Ausschüsse beschlossen werden sollen. Ein Vorschlag empfohlener Beschlussfassungen ist dem Anhang zu entnehmen.

2.3 Vorbereitung des kommunalen Pools

Flächenauswahl und Priorisierung für die Startphase

Neben der konkretisierten Konzeptidee und dem Poolaufbau (s. o.) ist aus den ermittelten, fachlich geeigneten Flächen die jeweilige konkrete Flächenkulisse auszuwählen und die einzelnen Bestandteile sind näher zu betrachten. Hier sollen die Kommunen festlegen, welche Ziele sie jeweils verfolgen und was sie konkret erreichen und umsetzen wollen; also die Entwicklung eines (soweit erforderlich) detaillierten, grundstücksscharfen Konzeptes zur Entwicklung der einzelnen Flächen. Dabei ist es sinnvoll, Phasen der Poolentwicklung zu definieren. Begonnen werden sollte mit einer begrenzten Zahl von Flächen / Grundstücken, die bereits zur Verfügung stehen oder leicht mobilisiert werden können. Das kann dann insbesondere der Fall sein, wenn

- die Flächen leicht verfügbar sind (kommunale Flächen, Rückbau) oder
- durch die geplanten Maßnahmen städtebauliche Missstände beseitigt werden können.
- Auch die Zeitschiene, auf der eine Umsetzung von Maßnahmen möglich ist, kann eine Priorisierung bestimmen.

Soweit sinnvoll, kann zwischen „schnell“ umsetzbaren Flächen (Priorität I), mittelfristig Priorität (II) oder langfristig umsetzbaren Flächen (Priorität III) unterschieden werden.

In späteren Ausbausritten des Flächenpools sollen dann weitere Flächen und Grundstücke ergänzt werden. In diesen Ausbausritten soll möglichst eine Verbindung der Poolflächen untereinander oder mit anderen vorhandenen / geplanten Freiflächen erreicht werden. Dies soll im Sinne einer Vernetzung der Biotope und der Verbesserung der Freiraumstruktur in der Stadt erfolgen. Hierbei können mehrere Ausbauphasen oder auch Ausbauvarianten (z. B. in Abhängigkeit von der Formulierung weiterer kommunaler Planungsziele) festgelegt werden.

Erheben und Darstellen der benötigten Daten in einem Flächenkataster

Flächenauswahl und Datenerfassung (s. o.) sind in der Praxis eng miteinander verbundene Schritte, die zeitlich in der Regel parallel bzw. in gegenseitiger Wechselwirkung erfolgen werden. Die erhobenen Daten und Abstimmungsergebnisse sollen in einer Dokumentation (Kataster) dargestellt werden. Dies kann zunächst auf die Flächen für den Start des Flächenpools beschränkt werden und ist schrittweise für den geplanten Poolausbau zu erweitern. Erfahrungen aus verschiedenen vorhandenen Poolkonzepten haben gezeigt, dass komplexe und anspruchsvolle Systeme in der Praxis oft zu Problemen führen. Daher sollte auf ein möglichst einfaches System zurückgegriffen werden bzw. ein solch einfaches System entwickelt werden (Excel, GIS).

- Die Dokumentation soll mindestens Daten über
- Lage, Größe, Nutzung, Zustand der Flächen (inkl. Bodenbeschaffenheit, Altlasten)
- die Ergebnisse der fachlichen Eignungsprüfung der Flächen
- die Eignungsbewertung nach Abstimmung mit der UNB

Zeile	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	1.3	Gutachten Schotter inkl. Probeentnahme			1	Pausch.	420,00 €	420,00 €			
7	1.4	Gutachten Gleisschotter inkl. Probe			1	Pausch.	5.000,00 €	5.000,00 €			
10	Zwischensumme:							5.485,00 €			
12	Wiederverfüllung										
13	2.1	Füllboden liefern, lageweise einbauen			60.146,08	m ²	13,20 €	793.928,19 €			<input checked="" type="checkbox"/> Füllboden berechnen
14	2.2	Oberboden liefern und verteilen			10.704,30	m ²	21,00 €	- €			<input type="checkbox"/> Oberboden berechnen
15	Zwischensumme:							793.928,19 €			
17	Ausbau und Abtransport										
19	3.1.1	K1			264,21	m ³	17,50 €	5.086,12 €			
20	3.2.1	K2			483,76	m ³	15,50 €	8.248,13 €			
21	3.2.2	K2			707,82	m ³	15,50 €	10.971,27 €			
22	3.2.3	K2			381,96	m ³	15,50 €	6.520,13 €			
23	3.3.1	K3			236,21	m ³	29,10 €	8.526,00 €			
24	Übersichtsblatt		Vereinfachter Kostenrechner		Berechnung		Übersicht Kategorien		Faktoren und Variablen		Einzelpreise

Abbildung 5: Kostenschätzer Frankfurt (Oder)

- die Miet-, Pacht- und Eigentumsverhältnisse
- die Flächenverfügbarkeit sowie

soweit bereits bekannt, die notwendigen Maßnahmen zur Mobilisierung als Kompensationsfläche (Ankauf, Flächentausch, Beräumung, rechtliche Sicherung, Planungsänderung usw.) enthalten.

Vorbereitung der Mobilisierungsmaßnahmen für die Startflächen des Pools

Im Ergebnis der Flächenauswahl und der Datenaufbereitung für die „Startflächen des Pools“ steht fest, welche Poolflächen bereits verfügbar sind und welche Flächen weiterer Maßnahmen zur Mobilisierung bedürfen. Im nächsten Schritt sind diese notwendigen Mobilisierungsmaßnahmen nun vorzubereiten. Dabei kann es sich um einfache Maßnahmen handeln oder aber um ein komplexes Maßnahmenbündel, dessen Durchführung wiederum in mehrere Arbeitsschritte gegliedert werden muss. Die wichtigsten Schritte betreffen voraussichtlich

- die Miet- Pacht- und Eigentumsverhältnisse,
- die notwendige Entwicklung des physischen Zustands (z. B. Beräumung, Abrisse oder Bodensanierung),
- altlastenbezogene Maßnahmen,



Entsiegelungsfläche Frankfurt (Oder)

- Abstimmungen mit Verfügungsberechtigten; neben der reinen „Überzeugungsarbeit“ sind auch Abstimmungen zu Zeitpunkt und Umfang einer Mobilisierung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen, ggf. auch unter Einbeziehung von Flächentausch und Neubepflanzung erforderlich.

Vorbereitung der Mobilisierungsmaßnahmen für die Erweiterungsflächen des Pools

Für die weiteren Poolflächen sind die Arbeitsschritte der Mobilisierung ebenfalls vorzubereiten. Dies kann je nach vorhandener Ausgangssituation und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde in der Regel zeitlich nachrangig geschehen, in dem Maße, wie der Pool weiter ausgebaut wird. In bestimmten Fällen kann es allerdings erforderlich sein, auch vermeintlich nachrangige, später zu mobilisierende Flächen in Angriff zu nehmen, um z. B. die Machbarkeit einer von der UNB geforderten Biotopvernetzung nachzuweisen.

Praxisbeispiele

Die nachfolgenden Beispiele entstammen aus den Kommunen, die am Pilotvorhaben „kommunale Flächenpools“ teilgenommen haben. Insgesamt beteiligt waren Forst,

Frankfurt (Oder), Luckenwalde, Neuenhagen bei Berlin, Oranienburg sowie Wittenberge.

Frankfurt (Oder)

Die Stadt hat im Zuge des Pilotvorhabens „Kommunale Flächenpools“ die meisten Arbeitsschritte der „Bestandserhebung und Potenzialabschätzung“ (Kap. 3.1.1) sowie „Konzeptentwicklung und -abstimmung“ erfolgreich durchlaufen und hat auch bereits mit der „Vorbereitung des kommunalen Pools“ begonnen. Zusammenfassend kann für das Beispiel Frankfurt (Oder) folgendes festgehalten werden:

Auswahl und Eignung der Flächenkulisse

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist im Rahmen des Pilotvorhabens mit einer etwa 42 ha großen Fläche im Ortsteil „Neuberesinchen“ gestartet. Es handelt sich um Flächen, die aus dem Stadtumbau freigeworden sind und naturschutzfachlich aufgewertet werden können sowie um flächig versiegelte Bereiche (u. a. Verkehrsflächen), die entsiegelt und begrünt werden können.

Die ausgewählten Flächen wurden als sehr gut geeignet für einen kommunalen Flächenpool eingestuft.



Eigentümerkarte Frankfurt (Oder)

Die zuständige UNB befürwortet das Vorgehen. Die Größe der zusammenhängenden Flächen machen diese auch für eine Zertifizierung geeignet und haben bereits zu Abstimmungen mit der Flächenagentur geführt.

Flächenverfügbarkeit

Für Wohnungsbaugesellschaften sind bestehende Baurechte buchhalterische Vermögenswerte, die nicht „einfach so“ aufgegeben werden. Daher bestand zunächst Ablehnung bzw. Skepsis seitens der Wohnungsbaununternehmen, ihre Flächen für Kompensationszwecke zur Verfügung zu stellen (ca. 50 % der Gesamtfläche). Diese durchaus nachvollziehbare Skepsis konnte in Frankfurt (Oder) durch sanfte Kommunikation bei zwei der drei Wohnungsbaununternehmen überwunden werden. Eines dieser Wohnungsbaununternehmen führt die ehemaligen Bauflächen bereits als Grünflächen in den Bilanzen.

Die zunächst vorhandene eingeschränkte Flächenverfügbarkeit konnte durch intensive Kommunikation weitgehend überwunden werden.

Kommunale Freiraumpolitik

Aufgrund der großen Freiflächen, die aus dem Stadtumbau resultieren, besteht in

Frankfurt (Oder) die Notwendigkeit, sich mit der Freiraumentwicklung im politischen wie administrativen Handeln auseinanderzusetzen. Der im Vorfeld bzw. parallel verlaufende Abstimmungsprozess zum INSEK hat den Entwicklungsprozess des kommunalen Flächenpools beschleunigt. Die von der Stadt erarbeitete Projektskizze zur Poolfläche Neuberesinchen wurde den verschiedenen Fachämtern sowie den Versorgern vorgestellt und diskutiert. Dieser Prozess hat dazu beigetragen, dass die Projektidee in der Wahrnehmung ernster genommen wird als dies zuvor der Fall war.

Die kommunale Freiraumentwicklung spielt im politischen und administrativen Handeln eine bedeutsame Rolle. Sie wird planerisch vorbereitet und mit wichtigen Beteiligten abgestimmt.

Planerische Flankierung

Die Prozesse im Rahmen der Entwicklung des kommunalen Flächenpools haben u.a. auch dazu geführt, dass die Stadt beabsichtigt, den Landschaftsplan fortzuschreiben und den Flächennutzungsplan zu ändern. Die derzeitigen Darstellungen in Neuberesinchen von Wohnbauflächen sollen dann zugunsten einer Grünflächendarstellung geändert werden.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sollen an die Poolentwicklung angepasst werden.

Luckenwalde

Auch Luckenwalde hat die meisten Arbeitsschritte der „Bestandserhebung und Potenzialabschätzung“ sowie „Konzeptentwicklung und -abstimmung“ erfolgreich durchlaufen und hat bereits mit der „Vorbereitung des kommunalen Pools“ begonnen. Zusammenfassend kann für das Beispiel Luckenwalde folgendes festgehalten werden:



Entsiegelungsfläche Luckenwalde

Auswahl und Eignung der Flächenkulisse

Luckenwalde ist mit einer sehr heterogenen Flächenkulisse verschiedener Teilflächen, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, gestartet. Anders als in Frankfurt (Oder) soll der kommunale Flächenpool aus verschiedenen Teilflächen aufgebaut werden. Die Flächen sind u. a. aus Stadtumbauprozessen frei geworden oder werden nicht mehr benötigt. Einen Schwerpunkt der Entwicklung bildet der innerstädtische Nuthegrünzug.

Nuthegrünzug Luckenwalde



Die Kommune führt ein „Ideenkataster“ zu den ausgewählten Flächen. Als Maßnahmen, die zur Kompensation in Frage kommen, sind Entsiegelungen, Bepflanzungen oder die Renaturierung verrohrter Gräben möglich. Auch Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erlebnis- bzw. Erholungswertes führen, werden als Kompensation bei der bauleitplanerischen Abwägung zur Bewältigung von Eingriffen in das Landschaftsbild berücksichtigt. Diese Flächen und die möglichen Maßnahmen wurden als grundsätzlich geeignet für die Zielstellung kommunaler Flächenpools eingestuft.

Die verschiedenen ausgewählten Teilflächen im Stadtgebiet stellen eine geeignete Flächenkulisse eines kommunalen Flächenpools dar.

Flächenverfügbarkeit

Aufgrund der Heterogenität der Flächenkulisse ist auch die Verfügbarkeit sehr uneinheitlich. Abhängig vom Einzelfall und den jeweiligen Begehrlichkeiten auf den Flächen gelingt oder misslingt der Flächenerwerb durch die Kommune.

Uneinheitliche Verfügbarkeit von Flächen erschwert die Umsetzung im Einzelfall.

Kommunale Freiraumpolitik

Aufgrund der vorhandenen Freiflächen, die u. a. aus dem Stadtbau resultieren, besteht in Luckenwalde die Notwendigkeit, sich mit der Freiraumentwicklung im politischen wie administrativen Handeln auseinanderzusetzen. Eine frühzeitige Einbindung der relevanten Fachämter der Stadtverwaltung war dabei für den Entwicklungsprozess der Poolkonzeption sehr hilfreich.

Die kommunale Freiraumentwicklung spielt im politischen und administrativen Handeln eine Rolle. Sie wird mit wichtigen Beteiligten abgestimmt.

Beginn Starterphase / Planerische Umsetzung

Für ein Bebauungsplanverfahren erfolgten Zuordnungsfestsetzungen für eine externe Kompensation auf einer Poolfläche (Baumpflanzungen). Darüber hinaus wurde zur Flächensicherung ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Da innerstädtische Flächen besonders im Fokus der Öffentlichkeit stehen, versucht die Stadt bei der Umsetzung der Maßnahmen örtliche Akteure zu beteiligen, um so auch Verständnis und Akzeptanz für die Maßnahmen zu gewinnen. So entwickelt der Semarkurs Geographie des örtlichen Gymnasiums einen Pflanzvorschlag für die Streuobstwiese. Bezüglich der erforderlichen Pflegemaßnahmen soll das Quartiersmanagement eingebunden werden. Für eine weitere Poolfläche haben die Stadtverordneten die Beauftragung einer planerischen Konzeption entschieden.

Planerische Konzeption und Absicherung der Pflege sowie konkrete Nachfrage durch Eingreifer erleichtern und beschleunigen die Startphase.

2.4 Umsetzung

Auf der Ebene der Umsetzung kann es erforderlich werden, dass die Kommune Sach-

und/oder Personenmittel einstellen bzw. einplanen muss (Haushaltsvorsorge). Auch ist es in einzelnen Kommunen denkbar, dass eine gezielte Eingreifer Akquisition erforderlich ist, wenn keine ausreichende „Nachfrageseite“ vorhanden ist. Schlussendlich soll mit einem Starterprojekt die tatsächliche Umsetzung begonnen werden.

Haushaltsvorsorge für die Umsetzung

In der Kommune kann es erforderlich werden, dass für die Organisation und Umsetzung des Pools eine gezielte Haushaltsvorsorge (Stellen, Finanzierungsmittel, Fördermittel) betrieben werden muss. Hierfür ist zu kalkulieren, was ggf. an Sach- und Personalmitteln erforderlich wird und ob auch ggf. Fördermittel akquiriert werden können. Entsprechende Beschlüsse hierüber sind in der Kommunalvertretung zu fassen.

Eingreiferakquisition

Einige Kommunen verfügen über Flächenpotenziale, die für die Eingriffsregelung / den Pool geeignet sind, jedoch nicht oder nur in geringem Umfang über Eingreifer, die auf den kommunalen Pool zurückgreifen könnten. In diesem Fall ist es wichtig, die „Nachfrageseite“ über die Potenziale in der Kommune zu informieren. Dies kann über verschiedene Wege erfolgen. Über das kommunale Kompensationspotenzial informiert werden sollen in jedem Fall:

- die Untere Naturschutzbehörde,
- die Zulassungsbehörden aus dem Fachplanungsrecht (Landesbetriebe Straßenwesen, LfU etc.) und
- die Nachbargemeinden.

Umsetzung der ersten Kompensationsmaßnahmen als Starterprojekt

Auf prioritären Flächen, die verfügbar sind (Eigentum, Eigentümereinwilligung), die auf-



Abbildung 6: Übersichtskarte Wittenberge Nord

wertbar und mit der UNB abgestimmt sind und für die eine prioritäre Umsetzung sinnvoll erscheint, kann dann eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen beginnen. Erfahrungen, die hieraus gewonnen werden, können für die weitere Umsetzung sehr hilfreich sein.

Aufforstung Eiche



Praxisbeispiel

Die Stadt Wittenberge hatte für den Einstieg in den kommunalen Flächenpool im Rahmen des Pilotvorhabens zwei Stadtumbauflächen („Wittenberge Nord“, Allendeviertel) sowie eine Kleingartenanlage („Paul-Klink-Anlage“) ausgewählt. Die Stadt hat 2015 mit der Umsetzungsphase für die Flächen „Wittenberge Nord“ und „Paul-Klink-Anlage“ begonnen.

Für diese Bereiche wurde eine Konzeption zur Aufwertung der Flächen erarbeitet. Im Wesentlichen geht es darum, durch Entsiegelungen, durch Biotop- bzw. gezielte Habitatentwicklung (Zauneidechse Wittenberge Nord) und durch Aufforstungen (Paul-Klink-Anlage) Aufwertung für den Naturhaushalt sowie zur Freiflächenentwicklung zu erreichen.

Da Teilflächen sich im Eigentum einer Wohnungsbaugesellschaft befanden, waren enge Abstimmungen erforderlich. Seitens der Wohnungsbaugesellschaft bestand grundsätzlich die Bereitschaft, Flächen für die Poolentwicklung zu übergeben. Im Jahr 2015 konnte sich die Kommune mit der Wohnungsbaugesellschaft einigen und hat die Flächen erworben. Die Kompensationserfordernisse resultieren aus einem aktuellen Bauleitplanverfahren der Stadt Wittenberge.



Abriss Kleingartenanlage



Entsiegelungsfläche Wittenberge Nord

Folgende Maßnahmen sind umgesetzt:

- Herstellung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse (Wittenberge Nord) sowie Verbesserung der Habitatfunktionen für Arten des Halboffenlandes (Neuntöter, Dorngrasmücke, Grauammer), Flächengröße ca. 8.500 m²
- Entsiegelungen von Wegen und Plätzen mit anschließender Bodenlockerung sowie Ansaat / Bepflanzungen (Wittenberge Nord), Flächengröße ca. 2.800 m²
- Rückbau und Entsiegelung von Kleingartenanlagen und zugehöriger Nebenanlagen; (Paul-Klinck-Anlage), Flächengröße ca. 9 ha
- Umfangreiche Baumpflanzungen / Aufforstung entsiegelter Flächen (Paul-Klinck-Anlage), ca. 50 Einzelbaumpflanzungen und 2,1 ha Aufforstung

Durch ein gewerbliches Bauleitplanverfahren waren umfangreiche Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung sowie dem Artenschutz erforderlich, die in den beiden Flächen bewältigt werden konnten.

- In den Jahren 2015 und 2016 konnten davon realisiert werden:
- Entsiegelungen in Wittenberge Nord: vollständig umgesetzt
- Herstellung von Habitaten in Wittenberge Nord: vollständig umgesetzt

- Rückbau und Entsiegelung von Kleingartenanlagen in der Paul-Klinck-Anlage
- Baumpflanzungen und Aufforstung in der Paul-Klinck-Anlage: ca. 2,1 ha, 23 Gartenanlagengrundstücke wurden zurück gebaut

Neu geschaffenes Zauneidechsenhabitat



3 Erfahrungen und Ergebnisse

Im Zusammenhang mit dem Pilotvorhaben kommunale Flächenpools hat die Landesregierung verschiedene Hinweise und Empfehlungen für die Kommunen erarbeitet und veröffentlicht (vgl. Anhang Kap. 4.1). Darüber hinaus wurden verschiedene Kriterien erkennbar, die für den Erfolg kommunaler Flächenpools ausschlaggebend sind.

3.1 Flächenpools

Die nachfolgenden Kriterien haben sich im Verlauf des Pilotvorhabens als bedeutsam für das Gelingen kommunaler Flächenpools herausgestellt. Nachfolgend werden die einzelnen Kriterien mit ihren Kernaussagen und einer kurzen Erläuterung dargestellt. Dabei wird unterschieden, ob es sich um

- ein ausschlaggebendes, also das Gelingen eines Flächenpools entscheidendes Kriterium,
 - ein Wert gebendes Kriterium, also das Gelingen eines Flächenpools deutlich positiv beeinflussendes Kriterium oder
 - ein unterstützendes Kriterium, also das Gelingen eines Flächenpools bestärkendes Kriterium
- handelt.

Flächeneignung und Flächenverfügbarkeit als ausschlaggebendes Kriterium

Die Flächeneignung und Flächenverfügbarkeit sind die zentralen Aspekte kommunaler Flächenpools.

Flächen müssen in ihren ökologischen Funktionen aufwertbar sein, sonst können sie nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden. Ist dieser Aspekt nicht erfüllbar, sind solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht geeignet.

Flächen müssen darüber hinaus auch verfügbar sein, d. h. die Eigentumsverhältnisse müssen die Umsetzung der beabsichtigten

Kompensationsmaßnahmen auch zulassen. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Wohnungsbaugesellschaften in Stadtumbaukommunen. In deren Eigentum befinden sich oft, die im Zuge des Stadtumbaus zurückgebauten Flächenareale. Da die Flächenareale buchhalterisch als Bauland geführt werden, stellen sie einen bedeutsamen Vermögensaspekt dar. Entsprechend gering ist daher oftmals die Bereitschaft, solche Flächen dauerhaft für Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen. Im Pilotvorhaben konnte aber erreicht werden, dass die anfängliche Skepsis einer Bereitschaft zur Bereitstellung der Flächen gewichen ist. Dies konnte durch stete und behutsame Kommunikation und umfangreichen Informationsaustausch erreicht werden.

Der Sachverhalt, dass die Flächeneignung und Flächenverfügbarkeit das wesentliche Kriterium bei kommunalen Flächenpools ist, war auch ohne Pilotvorhaben klar ersichtlich. Dennoch konnte im Pilotvorhaben sehr deutlich aufgezeigt werden, dass trotz starken Bemühens einzelner Kommunen das Ziel des Pilotvorhabens an diesem Kriterium bei einigen Flächen scheiterte. Dieses Kriterium muss daher als das zentral Wichtige interpretiert werden.

Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) als ausschlaggebendes Kriterium

Eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen UNB ist für das Gelingen eines kommunalen Flächenpools unabdingbar.

Für den Vollzug der meisten Eingriffe außerhalb der kommunalen Bebauungsplanung ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Daher ist eine frühzeitige Einbindung und Abstimmung der zuständigen UNB erforderlich. Da es sich bei innerstädtischen Kompensationsflächen um eine bisher wenig ausgeübte Praxis handelt, können solche Maßnahmen

auch auf Skepsis bei einzelnen UNB stoßen. Dies evtl. umso mehr, wenn diese Maßnahmen auch einer freiraumplanerischen Zielsetzung folgen. Daher ist die Information und Abstimmung mit der zuständigen UNB von zentraler Bedeutung.

Kommunale Freiraumpolitik als ausschlaggebendes Kriterium

Die politische und administrative Aktivität mit kommunalen Freiräumen hat maßgeblich den Erfolg bzw. Misserfolg kommunaler Flächenpools mitbestimmt.

Kommunen, die sich innerhalb der Verwaltung (administrativ) und / oder in den Gremien der Kommunalparlamente (politisch) aktiv mit der kommunalen Freiraumentwicklung befassen, sind bei der Entwicklung kommunaler Flächenpools denjenigen Kommunen gegenüber im Vorteil, die dies nicht tun. Im Rahmen des Pilotvorhabens hat dieses Kriterium maßgeblich über den Erfolg bzw. Misserfolg kommunaler Flächenpools mitentschieden.

Kompensationsnachfrage als ausschlaggebendes Kriterium für Stadtumbaukommunen

Die Umsetzung kommunaler Flächenpools ist auch abhängig von entsprechender Nachfrage nach Kompensation. Fehlt diese, soll eine aktive Akquisition erfolgen.

Sofern geeignete und verfügbare Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Poolflächen zur Verfügung stehen, entscheidet die Nachfrage nach Kompensationsflächen über das Gelingen der Umsetzung. Sofern Kommunen Poolflächen zur Verfügung haben aber nur eine geringe bis keine Nachfrage besteht, sollen die Kommunen aktiv ihre Flächen bei benachbarten Kommunen, Zulassungsbehörden und den Unteren Naturschutzbehörden

bewerben. Rechtlich wichtig bei Eingriffen außerhalb des Gemeindegebietes ist, dass Eingriffsort und Kompensationsort sich im selben Naturraum befinden (vgl. HVE).

Kompensationsnachfrage allein führt noch nicht zu einem funktionsfähigen Pool, wenn nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Konzeption und Abstimmung als wichtiges Wert gebendes Kriterium

Eine fachlich qualifizierte und breit abgestimmte Konzeption ist für einen kommunalen Flächenpool ein wichtiger Baustein.

Kommunen, die für Poolflächen Entwicklungs- oder Maßnahmenkonzeptionen vorweisen können und diese mit anderen Fachämtern der Kommune sowie mit der zuständigen UNB abstimmen, können damit den Prozess der kommunalen Flächenpoolentwicklung deutlich befördern.

Planerische Flankierung als unterstützendes Kriterium

Sollen Flächenpoolmodelle dauerhaft in der Kommune verankert werden, ist eine entsprechende planerische Flankierung (Landschaftsplan, FNP, Grünordnungsplan als Satzung) erforderlich.

Kommunen, die ihre ausgewählte Flächenkulisse durch kommunale Instrumente planerisch absichern, können damit die Umsetzungsphase des Flächenpools deutlich unterstützen. Dies kann durch die kommunale Landschaftsplanung über den Landschaftsplan oder den rechtsverbindlichen Grünordnungsplan als Satzung sowie die kommunale Bauleitplanung, insbesondere den Flächennutzungsplan (FNP) erfolgen.

4 Anhang

4.1 Verfügbare Materialien

Folgende Materialien werden derzeit zur Thematik kommunaler Flächenpools sowie zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz in Brandenburg bereitgestellt:

Material	Bezugsquellen
Gemeinsamer Leitfaden „Freiraum und Naturschutz in der Stadtentwicklung“ Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Leitfaden_Freiraum.pdf
Hinweise und Empfehlungen der Landesregierung zum Einsatz kommunaler Flächenpools in Brandenburg	http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Hinweise%20FI%C3%A4chenpools.pdf
Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE	http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf
Flächenpoolverordnung	https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212442
Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung	http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Arbeitshilfe%20Artenschutz%20in%20der%20Bebauungsplanung.pdf

Anmerkungen zu den Hinweisen und Empfehlungen der Landesregierung

Zu Beginn des Pilotvorhabens wurde als Arbeitshilfe für die Kommunen ein Ablaufplan mit verschiedenen Arbeitsschritten erarbeitet. Dieser Ablaufplan sollte den Kommunen als Richtschnur für den Aufbau ihrer Pools dienen.

Im Laufe des Pilotvorhabens wurden darüber hinaus verschiedene Fragestellungen aufgeworfen. Der daraus entwickelte Fragenkatalog mit Antwortthesen wurde zwischen dem Infrastrukturministerium, dem Umweltministerium sowie Landesamt für Umwelt bearbeitet und abgestimmt. Auch sämtliche Unteren Naturschutzbehörden (UNB) waren am Abstimmungsprozess beteiligt.

Die Antwortthesen und der Ablaufplan stellen zusammen die „Hinweise und Empfehlungen der Landesregierung zum Einsatz kommunaler Flächenpools in Brandenburg“ dar.

4.2 Beratungsangebote

Die nachfolgende Tabelle listet wichtige Ansprechpartner auf, die im Zuge von Planung und Umsetzung von kommunalen Flächenpools kontaktiert werden können:

Behörde / Institution	Zuständigkeit	Kontakt
Landesbehörden		
Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg	Referat 44, Naturschutz bei Planungen und Vorhaben Dritter Eingriffsregelung	Tel. 0331/ 866 0 Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg	Referat 22 Bautechnik, Energie, Bau- und Stadtkultur	Tel. 0331/ 866 0 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam
Landesamt für Umwelt Abteilung Naturschutz	N Referat 4 Grundlagen Landschaftsentwicklung, internationaler Artenschutz	Tel. 033201/ 442 0 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam
Kreisbehörde		
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg	Untere Naturschutzbehörde	

4.3 Mögliche Kommunale Beschlussfassung zur Festlegung der Inhalte und der Aufbau- und Ablauforganisation

1. Grundsatzbeschluss der Gemeinde, dass naturschutzbezogene Aufwertung auch im besiedelten Raum erfolgen soll (kann auch Teil eines informellen Konzepts oder eines INSEK- oder FNP-Beschlusses sein).
2. Beschlüsse zur Billigung von konkretisierter Konzeptidee und zum Poolaufbau (einfacher oder zertifizierter Pool?).
3. Die Stadt wird Träger eines Pools mit dem Ziel, (ggf. Verbindung zu Stadtumbau herstellen).
4. Der Aufbau und Betrieb des Pools geschieht in enger Abstimmung mit UNB und ... (z. B. Wohnungsunternehmen).
5. Die Poolflächen umfassen zunächst folgende Flächen, Erweiterung um ... auf ... ist im Zeitrahmen bis voraussichtlich... vorgesehen.
6. Die Erweiterungsflächen sollen schrittweiseerworben und demVermögen zugeordnet werden.
7. Der Pool dient der Kompensation von Maßnahmen (auch externe Eingreifer? Auch Maßnahmen der Stiftung Naturschutz? Auch eigene Bauleitplanung?).
8. Die Poolflächen sollen (im Rahmen des naturschutzrechtlich Zulässigen) ... auch dienen. Dies ist bei allenzu berücksichtigen.
9. Aufbau des Pools erfordert Analyse- und Planungsleistungen der Gemeinde, die Finanziert werden.
10. Die Merkmale des Pools werden in einem Gesamtkonzept ... dargestellt und sollen gegenüber der Öffentlichkeit
11. Der Pool wird in der Stadtverwaltung federführend bei ... angesiedelt / Der Pool wird von als externem Dienstleister auf der Grundlage betrieben.
12. Die städtischen Verwaltungsbereiche ...und ... arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben zusammen.
13. Es gibt externe Partnerschaft mit ... (z. B. Flächenagentur, z. B. Nachbargemeinden, Kreisbene, Infrastrukturträger)
14. Gestaltung und Pflege der Poolflächen wirdübertragen (z. B. externer Dienstleister)
15. Ggf. einzelne Beschlüsse zum Pool über weitere technisch- organisatorische Fragen wie z. B. Vermögenszuordnung von Poolflächen (soweit erforderlich).
16. Es wird für die Vorbereitung, Gestaltung und Betreuung im Umfang von Haushaltsvorsorge getroffen.

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

FLÄCHENPOOLVERORDNUNG: Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung - FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750).

MIR 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 - Potsdam von E. Scharmer und M. Blessing.

MUGV 2010: Hinweise zur Aufstellung von Landschaftsplänen unter besonderer Berücksichtigung der Strategischen Umweltprüfung und der Bauleitplanung. Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Hg.) - Referat 43, Stand: 20. Mai 2010.

MLUV 2009: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE.

MLUV 2009b: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung- FPV) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750).

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13, Haus S
14467 Potsdam

E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de

www.mlul.brandenburg.de

